

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an allgemein bildenden Gymnasien

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einem Gymnasium Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Gymnasien konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die örtlichen zuständigen kirchlichen Stellen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und die Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die örtlichen kirchlichen Stellen der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, im dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 und 8 oder für den Standardzeitraum Klasse 9 und 10 gestellt werden.

1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zum Schuljahr erfolgen.

1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.

1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldirektoren (Kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.

1.10 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Lehrers / der jeweiligen Lehrerin, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können religiöse Ausdrucksformen in unserer Gesellschaft erkennen und zuordnen;
- können an Beispielen zeigen, wie sich Menschen in Worten der Klage, des Dankes und des Lobes an Gott wenden;
- können Kirchengebäude deuten und mit Synagogen vergleichen;

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können an Beispielen die Grundfunktionen der Kirche aufzeigen;
- kennen die Bedeutung der Eucharistiefeier für katholische Christen;
- können zeigen, welche Bedeutung der Apostel Paulus für die frühe Kirche hat.

Im Standardzeitraum Klasse 7 und 8 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können Luthers Bibelübersetzung erzählerisch in seine Biographie einbetten
- können die zentrale Bedeutung der Bibel in der evangelischen Kirche darlegen und begründen
- können darstellen, inwiefern die Wiederentdeckung des menschenfreundlichen Gottes auf Luther befreiend gewirkt hat

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler:

- können an einem Beispiel die Bedeutung des Gewissens erläutern
- kennen die Grundbedeutung des Wortes „Ökumene“ und können deren Anliegen an einem Beispiel erläutern
- können an Beispielen die kulturelle Leistung der Kirche aufzeigen

Im Standardzeitraum Klasse 9 und 10 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können an Beispielen erklären, dass menschliches Leben verantwortliche Gestaltung braucht und auf Werte, Normen und auf Vergebung angewiesen ist;
- können an einem Beispiel Aspekte der Wirkungsgeschichte der Bibel darstellen und reflektieren
- können begründen, dass der Glaube an Gott Freiheit gegenüber totalitären menschlichen Ansprüchen ermöglicht
- können am Beispiel der Biographie eines Menschen oder der Geschichte einer Gemeinschaft zeigen, dass der Glaube an Jesus Christus die konkrete Lebensführung im Alltag und in extremen Situationen bestimmen kann

Bildungsplan Katholische Religionslehre:

Die Schülerinnen und Schüler

- können das Anliegen des konziliaren Prozesses darlegen und argumentativ begründen;
- können aufzeigen, wie Menschen versuchen, sich in unterschiedlichen Ausdrucksweisen der Wirklichkeit Gottes anzunähern
- können an konkreten Beispielen die diakonische, missionarische und kritische Funktion der Kirche in der Gesellschaft darstellen
- können an einem Beispiel die Kooperation von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erläutern

3. Konfessionelle Kooperation in der Oberstufe

In der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien gelten die Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000.

Die Teilnahme am Wahlkernfach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre (Kursstufe) für Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2000 grundsätzlich genehmigt.

5. Mai 2009

Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger
Ordinariatsrätin